

Thema: Datenschutzrecht

Beantwortung von Fragen durch den Landesdatenschutzbeauftragte des Freistaates Sachsen

Frage:

Vereine müssten nach der Datenschutz-Grundverordnung ihre Mitglieder über alle Daten informieren, die über sie gespeichert sind. Neben Adresse und Telefonnummer liegen in Vereinen über langjährige Mitglieder häufig auch Daten zu Konfektionsgrößen von Trainingsanzügen, Geschwistern und unter Umständen auch zu Krankheiten vor. All diese Daten zusammenzutragen, dauere sehr lang und für die gerade in kleineren Vereinen häufig ausschließlich tätigen Ehrenämter sei das ein nicht zu leistender Aufwand.

Antwort:

"Vereine müssen nur noch nach Aufforderung eines Mitgliedes nach Art. 15 DS-GVO informieren, welche Daten über das Mitglied gespeichert sind
Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Art. 15 DS-GVO. Nach dieser Vorschrift muss aber nur dann eine solche Information erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied auch tatsächlich eine derartige Auskunft verlangt. Praktisch wird dies wohl – wie bisher – eher die Ausnahme darstellen, denn im Regelfall kennt ein Vereinsmitglied die zu seiner Person gespeicherten Daten. Sollte es allerdings dazu kommen, dass ein Vereinsmitglied tatsächlich von seinem Auskunftsrecht Gebrauch macht, dann ist – in diesem konkreten Einzelfall – auch umfassend und erschöpfend Auskunft zu erteilen."

Frage:

Vereine bzw. sonstige Verantwortliche dürfen Fotos von Veranstaltungen nur noch veröffentlichen, wenn jeder Einzelne per separatem Formular sein Einverständnis dazu erteilt hat, das noch dazu jederzeit widerrufen werden kann.

Antwort:

"Die Zulässigkeit der Anfertigung und Speicherung von Fotoaufnahmen auf Vereins- oder sonstigen Veranstaltungen beurteilt sich aktuell nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. zukünftig nach der DS-GVO; für die Zulässigkeit der Veröffentlichung sind auf der Grundlage einer entsprechenden Öffnungsklausel in der DS-GVO weiterhin die Vorschriften des Kunsturheberrechtsgesetzes (KunstUrhG) heranzuziehen. Das Kunsturheberrechtsgesetz stützt sich dabei auf eine Vorschrift der DS-GVO (Art. 85 Abs. 1), der den Mitgliedstaaten nationale Gestaltungsspielräume bei dem Ausgleich zwischen Datenschutz und der Meinungs- und Informationsfreiheit eröffnet, und fügt sich als Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung in das System der DS-GVO ein.
Damit ergeben sich auch hier keine wesentlichen Unterschiede zur aktuellen Praxis. Maßgeblich ist in erster Linie, ob bei der jeweiligen Fotoaufnahme eine (oder mehrere) Person(en) im Mittelpunkt stehen, oder ob die Veranstaltung als solche wiedergegeben wird. Im erstgenannten Fall wird – wie bisher schon – eine Veröffentlichung regelmäßig nur mit (einer den Anforderungen des Art. 7 DS-GVO genügenden) Einwilligung der betroffenen Person(en) zulässig sein; im Übrigen kann die Veröffentlichung mit den entsprechenden

Ausnahmetatbeständen des KunstUrhG bzw. mit einer Interessenabwägung nach der DSGVO gerechtfertigt werden. Damit können Fotos von Veranstaltungen, an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben und/oder auf denen sie praktisch nur als Beiwerk zu sehen sind, auch weiterhin ohne Einwilligung auf der Website oder in Printmedien veröffentlicht werden.

Bei geschlossenen Veranstaltungen kann über vertragliche Regelungen (z. B. Veranstaltungs-AGB) eine Veröffentlichungsbefugnis begründet werden."